

Steuersparmöglichkeit

Zahlen ist Pflicht – Sparen ist Recht

Gerd Ahlfänger*

„Geld muß man schaffen lassen“, sagt ein altes Sprichwort. Man muß allerdings wissen, wie. Einige gesetzlich einwandfreie Tips verrät unser Autor im Folgenden.

Die Frage, wie man Steuer spart kann meist auch von Fachleuten nur unbefriedigend beantwortet werden. Dennoch erfordert sie eine Antwort, besonders in unserer heutigen Zeit. Denn wer zahlt schon gerne zuviel an Steuern – oder gar zu wenig (erinnern wir uns doch an den Fall Peter Graf). Beides ist sehr unerfreulich für den Betroffenen. Ein Leitsatz der höchsten Steuergerichtsbarkeit des Bundesfinanzhofs in München sagt hierzu: „Wer die Pflicht hat Steuern zu zahlen, hat das Recht Steuern zu sparen.“ Nach dieser Maxime soll an zwei Beispielen aufgezeigt werden, wie sich ganz legal Steuern sparen lassen.

Spekulationsgewinn

In § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Einkommensteuergesetz (ESTG) und den dazu gehörenden Richtlinien R 164 Absatz 1–3 EStR sind Spekulations-Gewinne nicht steuerbar. Hiermit meint man Gewinne aus Kauf und Verkaufüberschüssen von Wertpapieren, Aktien, Put- oder Call-Optionen, wenn der Zeitraum

zwischen Kauf und Verkauf oder umgekehrt 6 Monate und mehr beträgt. Im vergangenen Sommer konnte man an den Deutschen Börsen kräftige Gewinne machen, wenn man vor dem Absturz der Börsenkurse im Herbst verkaufte und/oder anschließend in Optionen eingestiegen ist.

Gegenwärtig tendiert man wieder auf Kaufstellung, um vielleicht im September oder Oktober 1998 den steuerfreien Gewinn mitzunehmen.

Ansparabschreibung

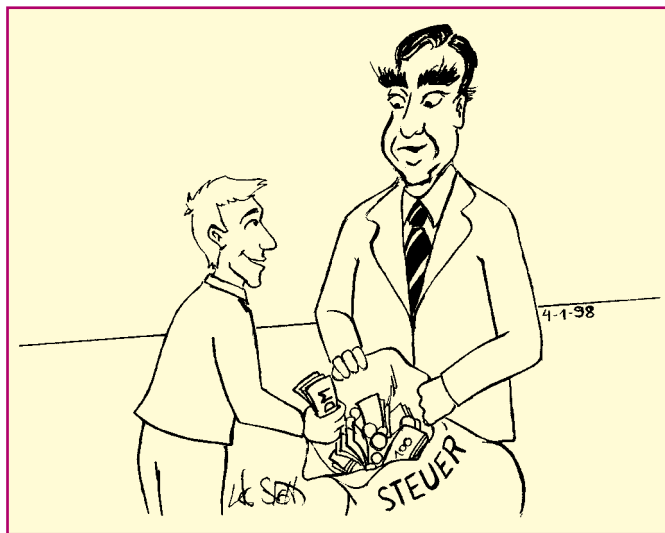
In § 7 g ESTG wird für mittelständische Betriebe oder Jungunternehmer die Möglichkeit eingeräumt, für zukünftige Investitionen eine gewinnmindernde Rücklage zu bilden (Ansparabschreibung). Großbetriebe

(ohne Vorsteuer) in einer Liste aufstellen. Dies betrifft u. a. Maschinen, Fahrzeuge, Büroeinrichtungen, PC-Anlagen und Werkzeuge.

Gleichwertigkeit erforderlich

Zu beachten ist aber, daß diese Planung auch innerhalb von drei Jahren realisiert wird, und zwar so, wie vorgesehen. Wurde beispielsweise ein Pkw für das Unternehmen geplant, tatsächlich aber ein Lkw gekauft, so ist dies steuerlich schädlich und führt zu einer Nachversteuerung. Denn die angeschafften Güter müssen in ihrer Funktion mindestens gleichartig oder gleichwertig sein. Wurden keine oder weniger der geplanten gleichartigen Wirtschaftsgüter angeschafft und können dadurch die Rücklagen (von 50 %) nicht aufgelöst werden, tritt eine Nachversteuerung von 6 % ein. Existenzgründer sind hiervon allerdings nicht betroffen.

Wenn Sie nun innerhalb der drei Jahre nichts angeschafft haben, weil Sie es sich anders überlegt haben oder die Anschaffung geringer ausfiel als ursprünglich geplant, so ist lediglich eine Nachversteuerung zu erwarten – aber natürlich nur mit den dann geltenden Steuersätzen. Und wenn der Steuersatz für gewerbliche Gewinne gegenwärtig bei 40 % liegt, sieht die Steuerreform einen solchen von 35 % und weniger vor.



sind hiervon ausgeschlossen. Bis zu 50 % der Anschaffungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern können im Jahr der Planung als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Voraussetzungen hierzu sind einfach: Sie müssen nur die Absicht der zukünftigen Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern glaubhaft darstellen. Beispielsweise, indem Sie diese Investitionsgüter nach deren Funktion benennen, den Zeitpunkt der ungefähren Anschaffung angeben und die Höhe in DM

Wer Steuern sparen will, muß sich nicht auf krumme Wege begeben. Der Autor hat gezeigt, daß es durchaus legale Möglichkeiten gibt. Nähere Erläuterungen sind in dem Schreiben des Bundesfinanzministers „BMF-Schreiben vom 12. 12. 1996 (BStBl. Band 1 S. 1441)“ enthalten. □

* Gerd Ahlfänger, Fachlehrer für Steuerrecht, 70176 Stuttgart, Fax (07 11) 8 56 90 07